

Landtags- und Bezirkswahlen 2023

Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Der Markt Eschau weist im Hinblick auf die **Landtags- und Bezirkswahlen am Sonntag, dem 08. Oktober 2023**, darauf hin, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit der Marktverwaltung schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

1. online im Internet über die Homepage des Marktes Eschau www.eschau.de
(Startseite – Rubrik „Rathaus und Bürgerservice“ - „Bürgerservice“ - „Bürgerservice-Portal“)
2. durch schriftliche postalische Erklärung
(Adresse: Markt Eschau, Rathausstr. 13, 63863 Eschau)
3. durch schriftliche Erklärung per E-Mail
(Adresse: buergerbuero@eschau.de)
4. durch persönliche Erklärung gegenüber der Marktverwaltung (Bürgerbüro)
(Ansprechpartner: Frau Cornelia Fersch – Telefon: 09374 / 9735- 116
oder Frau Katja Süß – 09374 / 9735- 117).

Eschau, den 28.02.2023
Markt Eschau

Gerhard R ü t h
1. Bürgermeister